Satzung des Werberings Sevelen Hexenland e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins:

Der Werbering Sevelen Hexenland e. V. mit dem Sitz in Issum – Sevelen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Geldern eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins:

Der Werbering Sevelen Hexenland e. V. bezweckt auf der Grundlage der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 1. Die Unterstützung seiner MitgliederInnen gegenüber Behörden, Politikerin und Organisationen.
- 2. Die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in dem Ortsteil Sevelen.
- 3. Sie will durch gemeinsame Aktionen der Leistungsfähigkeit der Sevelener Betriebe und Gewerbetreibenden darstellen sowie nachhaltig bekanntmachen und fördern.
- 4. Der Verein verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die MitgliederInnen erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 6. Der Verein darf keine MitgliederInnen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigen.
- 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das vorhandene Vermögen zu gleichen an die MitgliederInnen verteilt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1. MitgliederInnen können Selbstständige, Gewerbetreibende natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz oder Betriebsstätte in Sevelen haben oder haben werden.
- 2. Fördernde MitgliederInnen können aufgenommen werden.
- 3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die MitgliederInnen die Satzung und Ordnung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der Betriebsstätte, Ausschluss oder Tod. Bei Aufgabe der Selbstständigkeit oder Auflösung der Betriebsstätte kann auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- 2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und Ordnung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt der ernsthaft gefährdet oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Beschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen 4 Wochen schriftlich Beschwerde einlegen, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge:

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Beiträge sind für das Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegelder und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe:

Organe des Vereins sind die: Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung:

- 1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von vier Kalenderwochen umsetzten, wenn es von mindestens 50 % der MitgliederInnen unter Angabe von Gründen, schriftlich beantragt wird.
- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters durch schriftliche Einladung an die MitgliederInnen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage der Versammlung müssen zwei Wochen liegen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als due Hälfte der MitgliederInnen gem. § 3 Abs. vertreten ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Ist eine Beschlussunfähigkeit zu einem Thema festgestellt, so muss dafür eine Vertagung erfolgen. Die dann erneute einberufende Mitgliederversammlung ist zu dem vertagten Thema beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden MitgliederInnen.
- 4. Anträge zur Tagesordnung oder Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 6. Jedes Mitglied gem. § 3 Abs. hat eine Stimme. Jedes Mitglied sollte mindestens eine Person seines Betriebes in die Mitgliederversammlung entsenden. Alle MitgliedsvertreterInnen haben dennoch ein passives Wahlrecht. Werden nicht stimmberechtigte MitgliedsvertreterInnen in den Vorstand gewählt, so haben diese <u>dort</u> volles Stimmrecht. Fördernde MitgliederInnen haben ein Vorschlagsrecht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung :

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei KassenprüferInnen
- Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden MitgliederInnen.

§ 9 Vorstand:

- 1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
- Vorsitzender / Vorsitzende
- stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzende
- SchriftführerIn
- Kassenwart / Kassenwärtin
- bis zu 7 BeisitzerInnen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel des Vorstandes, beginnend ab 1990, nach folgendem Turnus aus:

- im ersten Jahr: Vorsitzende (r) und bis zu drei BeisitzerInnen
- im zweiten Jahr: stellvetr. Vorsitzende(r) ,Kassenwart / Kassenwärtin und zwei BesitzerInnen
- im dritten Jahr: SchriftführerIn und zwei BesitzerInnen

Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB Abs. 2 sind der Vorsitzende und der stellvertrende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner MitgliederInnen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller im Verein gestellten Aufgaben
- die Führung der laufenden Geschäfte

§ 11 Auflösung

 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden MitgliederInnen beschlossen werden.